

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

DB/Vorlage Nr. **BV/1117/2014**

Datum: 12.03.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	08.05.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	15.05.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.05.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- . Anlage 1 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde
- . Anlage 2 - Synopse zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde am 27.11.2009 beschlossene Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wurde mit beiliegendem Entwurf überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht.

Im Zuge dieser Aktualisierung mussten die Definitionen der Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer überarbeitet werden.

(Siehe § 3 Abs. 4; § 4 Abs. 3 und 4; § 5)

Des Weiteren bedarf es einer Klarstellung von benutzbaren Apparaten,

welche in den §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 7 detailliert wurde.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet monatliche Steueranmeldungen vorzunehmen. Zur besseren Durchsetzung der Vergnügungssteuersatzung wurde der § 7 Verspätungszuschlag neu mit aufgenommen.

Zum besseren Verständnis und Rechtsicherheit mussten die §§ 1 Satz 5 und 8 Nummer 2 überarbeitet werden.